

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
der Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht
zur Prävention sexualisierter Gewalt

Diese Schutzkonzept wurde von den Mitgliedern der Gruppe „Institutionelles Schutzkonzept“ erarbeitet:

Sibylle Dotzler, Dipl.Soz.-Päd. (FH)

Josef Kotz, Verwaltungsbeamter, Pfarrgemeinderat

Helga Kustner, Erzieherin

Maria Lösch-Ringer, GS-Lehrerin/Pfarrgemeinderätin

Dieter Gerstacker, Diakon im Hauptberuf

Christian Preitschaft, Pfarrvikar

Dr. Christian Schulz, Pfarrer

Durch viele Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen einer Fragebogenaktion entstand dieses Konzept als Gemeinschaftswerk der gesamten Pfarreiengemeinschaft.

Verabschiedet wurde es durch:

Dekan Pfr. Dr. Christian Schulz

Gesamtpfarrgemeinderat Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht

Kirchenverwaltung Hahnbach

Kirchenverwaltung Gebenbach

Kirchenverwaltung Ursulapoppenricht

Kirchenverwaltung Iber

VORWORT

Das institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht ist eine Orientierungshilfe und ein Handlungsleitfaden, um mit den beschriebenen nötigen Maßnahmen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter in unserer Pfarrei vorzubeugen und im Bedarfsfall zum richtigen Agieren im Interesse der Leidtragenden zu verhelfen. Grenzverletzungen und Missbrauch jedweder Art geschehen im nächsten sozialen Umfeld, darum will unser ISK eine Kultur der Achtsamkeit fördern und klarstellen, dass grenzverletzendes Handeln und sexualisierte Gewalt in unseren Pfarreien nicht tabuisiert werden. Die Bedeutung der Präventionsarbeit hinsichtlich aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und im Umgang mit erwachsenen Schutzbefohlenen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aus diesem Grund wurde in unserer Pfarreiengemeinschaft ein institutionelles Schutzkonzept erstellt. Kinder und Jugendliche sollen sich in unserer Pfarrei sicher fühlen und zur selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Interessen und der Äußerung ihres Willens ermutigt werden. Alle zur Betreuung anvertrauten Schutzbefohlenen sollen ebenso wie alle Engagierten in der Pfarreiarbeit zu dieser Thematik insbesondere durch die dem jeweiligen Alter und Tätigkeitsfeld angepasste Vermittlung dieses Schutzkonzeptes sensibilisiert werden, so dass eine Kultur des Hinhörens, Hinsehens und – wenn notwendig – entschlossenen Handelns entstehen kann.

Für die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht,
01. April 2024



Dekan Pfr. Dr. Christian Schulz

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDSÄTZLICHES	6
1.1 Grenzverletzungen	6
1.2 Sonstige sexuelle Übergriffe	6
1.3 Strafbare Handlungen	7
2. RISIKOANALYSE	7
2.1 Methode	7
2.2 Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft	8
2.2.1 Altersstruktur	8
2.2.2 Handlungsfelder	8
2.2.3 Regelmäßige Veranstaltungsorte	8
2.3 Ergebnis der Risikoanalyse	9
2.3.1 Sensibilisierung für und Umgang mit Machtmissbrauch	9
2.3.2 Räumlichkeiten	9
2.3.3 Kinder und Jugendliche	9
2.3.4 Mitarbeitende	10
2.3.5 Nähe und Distanz	11
3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	11
3.1 Persönliche Eignung	11
3.2 Vorgegebene Regularien (Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung)	11
3.2.1 Haupt- und Nebenamtliche, sowie Honorarkräfte	11
3.2.2 Ehrenamtliche	12

3.2.3 Raster für die Einholung eines eFZ bzw. einer Selbstauskunftserklärung	13
3.2.4 Weitere Regelungen	15
4. VERHALTENSKODEX	15
4.1 Worum geht es?	15
4.2 Kinderrechte – Grundprinzipien	15
4.3 Konkrete Verhaltensregeln	17
4.3.1 Sprache, Wortwahl und Kleidung	17
4.3.2 Angemessenheit von Körperkontakten	18
4.3.3 Beachtung der Intimsphäre vor Ort und bei Fahrten, Freizeiten oder Reisen	18
4.3.4 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen	20
4.3.5 Umgang mit und Nutzung von Medien	20
4.3.6 Disziplinierungsmaßnahmen	20
4.3.7 Allgemeines	21
5. BESCHWERDEMANAGEMENT	22
5.1 Beauftragte	23
5.2 Persönliche Beschwerde	24
5.3 Bearbeitung von Beschwerden	24
5.3.1. Grenzverletzungen	24
5.3.2 Sonstige sexuelle Übergriffe	25

5.3.3 Straftat und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	25
5.3.4 Allgemeines	25
5.4 Vertraulichkeit	26
6. QUALITÄTSMANAGEMENT	26

1. GRUNDSÄTZLICHES

Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

1.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“¹

Beispiele:

Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist).

Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind).

Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern).

Missachten der Intimsphäre (Umkleide).

Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen).

1.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.“²

Beispiele:

Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht.

¹ Bistum Regensburg (Hg.), Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 1: Information und Anleitung, S. 14 (ISK-Arbeitshilfe 1).

² Ebd.

Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität.

Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen.

Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden).
Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose).

Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien.

1.3 Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“³

2. RISIKOANALYSE

2.1 Methode

Die ISK-Gruppe unserer Pfarreiengemeinschaft (Pfr. Dr. Christian Schulz, Pfarrvikar Christian Preitschaft, Diakon Dieter Gerstacker, Sibylle Dotzler, Josef Kotz, Helga Kustner und Maria Lösch-Ringer) stützte sich zur Erstellung der Risikoanalyse auf den mit der Arbeitshilfe zum institutionellen Schutzkonzept für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen vorgelegten Fragebogen⁴. Der Fragenkatalog wurde unverändert übernommen und, um eine möglichst breite Basis der Analyse zu gewährleisten, unter Berücksichtigung verschiedener Tätigkeitsbereiche der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit an die entsprechenden Akteure zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Vollständigkeit wegen sei darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstätten am Ort, welche

³ ISK-Arbeitshilfe 1, S.13.

⁴ Aus: Bistum Regensburg, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 2, WIRmachenDRUCK GmbH, Mai 2019, S.10/11.

sich in kirchlicher Trägerschaft befinden, ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen haben und so von der vorliegenden Risikoanalyse ausdrücklich ausgenommen waren. Dagegen wurden die KLJBs und der Katholische Burschenverein Hahnbach und die Mädchengruppe an der Risikoanalyse beteiligt, ungeachtet der Tatsache, dass diese ein eigenes Schutzkonzept erstellen und umsetzen werden.

2.2 Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

2.2.1 Altersstruktur

Das Altersspektrum der in den nachfolgend genannten Handlungsfeldern erfassten Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ erstreckt sich in der Gesamtschau vom Kleinkindalter bis hin zur Volljährigkeit. Dabei gibt es Handlungsfelder mit homogenen (z.B. Erstkommunionvorbereitung), aber auch solche mit heterogenen Altersstrukturen (z.B. Ministrantengruppen; Sternsingeraktion).

2.2.2 Handlungsfelder

Katechetische und liturgische Angebote:

Erstkommunionvorbereitung; Firmvorbereitung; Minikirche (Kinder im Vorschulalter); Kinder- und Familiengottesdienste.

Kinder- und Jugendgruppen:

Ministrantengruppen; KLJBs; Katholischer Burschenverein Hahnbach und Mädchengruppe; Familien- und Kinderchöre; Gitarrengruppe; Eltern-Kind-Gruppe.

Sonstige Aktivitäten

Ministrantenreisen und -ausflüge; Sternsingeraktion; Ausflug der Erstkommunionkinder; Beteiligung am Ferienprogramm der Gemeinde.

2.2.3 Regelmäßige Veranstaltungsorte

Pfarrheime und Pfarr- bzw. Nebenkirchen der Pfarreiengemeinschaft; nichtpfarrliche Räumlichkeiten (KLJB und KBV-Hahnbach/Mädchengruppe).

2.3 Ergebnis der Risikoanalyse

2.3.1 Sensibilisierung für und Umgang mit Machtmissbrauch

Im Kontext von Begleitung, Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen gilt grundsätzlich, also natürlich auch in unseren pfarrlichen Bezügen, ein Machtgefälle zwischen Betreuenden und Betreuten. Diese Tatsache allein erfordert bereits ein hohes Maß an Sensibilisierung für die Problematik missbräuchlicher Machtausübung. Ein Forum, in dem offen über Macht und Missbrauch von Macht gesprochen wird, existiert gegenwärtig nicht. Für den Umgang miteinander gibt es, außerhalb der üblichen Verhaltens- und Anstandsregeln, keine für alle gleichermaßen verbindlichen Regeln. Im kirchlichen Kontext gelten die zehn Gebote, die Gottes- und Nächstenliebe mit ihren Konsequenzen für das alltägliche Verhalten. Ein geregeltes und transparentes Verfahren zum Umgang mit Hinweisen und Beschwerden hinsichtlich möglichen Machtmissbrauchs verschiedenster Ausprägung und sexualisierter Gewalt im Besonderen ist nicht etabliert.

2.3.2 Räumlichkeiten

Die drei Pfarrheime unserer Pfarreiengemeinschaft gewährleisten hinsichtlich der Sanitäreinrichtungen hinreichenden Schutz der Intimsphäre. Allerdings ist die periphere Kellergeschosslage des Toilettenraums für Herren im Pfarrheim Gebenbach als „dunkle Ecke“ ausgemacht und damit als besonders risikoträchtig erkannt worden. Ebenso gibt es zwischen dortigem Pfarrheim und angrenzendem Gebäude einen nicht ausgeleuchteten und nur schwer einsehbaren schmalen Durchgang. Prinzipiell sind alle Räumlichkeiten (ausgenommen das Pfarrheim St. Ursula) zwar gegen unbefugtes Betreten sicherbar, aber eine bewusste und regelmäßige Anwendung entsprechender Maßnahmen erfolgt bislang nicht.

2.3.3 Kinder und Jugendliche

Da sich Kinder und Jugendliche vom Kleinkindalter bis zur Volljährigkeit im Kontext pfarrlicher Betreuungssituationen befinden, bestehen gewiss auch altersspezifische Risiken, wie z.B. der Grad der Selbstbestimmung und Abgrenzungsfähigkeit. Ferner kann bei Kleinkindern z.B. regelmäßige Hilfestellung bei Hygienemaßnahmen notwendig sein, was natürlich eine besondere körperliche Nähe bedingt. Die Adoleszenz von Schutzbefohlenen wiederum stellt mit der Phase der Pubertät eine ganz eigene Herausforderung dar. Kinder und Jugendliche erleben die für sie offenstehenden pfarrlichen Angebote vom Gesamtklima her positiv. Im Allgemeinen wird bisher unterstellt,

dass die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte kennen, eine bewusstere Thematisierung in der Kinder- und Jugendarbeit findet nicht statt. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen werden im Wesentlichen von den Verantwortlichen durch ein korrektes und bewusstes Verhalten berücksichtigt. Eine Partizipation der Kinder und Jugendlichen am Alltag der Pfarrei wird im Rahmen der vorhandenen Angebote ermöglicht. Beschwerdesysteme für Kinder und Jugendliche existieren bislang noch nicht. Vertrauliche Gespräche finden selten statt. 1:1-Situationen entstehen mitunter bei Begegnungen mit Ministranten in den Sakristeien und bei Beichtgesprächen mit Kindern außerhalb des Beichtstuhls. Besondere Vertrauensverhältnisse können entstehen, wenn Jugendliche über eine lange Zeit den Ministrantendienst verrichten. Es ist nicht absolut sichergestellt, dass ein solches Vertrauensverhältnis nicht ausgenutzt werden kann. Es finden auch gemeinsame Freizeitfahrten mit Übernachtungen statt. In der Regel sind die Kinder und Jugendlichen nicht unbeaufsichtigt, wobei es freilich Situationen geben kann, in denen nicht jede/r unmittelbar im Blick ist. Dies kann durchaus auch für andere Betreuungssituationen (z.B. Ministrantenunterricht) zutreffen.

2.3.4 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde sind bekannt. Mit neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden Erstgespräche geführt, bei denen die Themen Prävention und sexualisierte Gewalt bisher, wenn überhaupt, nur eingeschränkt thematisiert wurden. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrei sind zum Thema sexualisierte Gewalt geschult, jedoch erstreckt sich diese Fortbildungsmaßnahme nicht auf alle ehrenamtlich Mitarbeitenden. Für alle Mitarbeitenden in relevanten Betreuungsverhältnissen liegen erweiterte Führungszeugnisse vor. Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen von allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen wurden bisher aber nicht eingefordert. Auch die Ausarbeitung eines für alle Beteiligten verbindlichen Verhaltenskodexes, der allen Mitarbeitenden entsprechend kommuniziert werden kann, steht noch aus. Private Kontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind nicht offiziell geregelt. Für den Umgang mit Grenzverletzungen und dem Verdacht auf Missbrauch gibt es keine Handlungsanweisungen und Leitfäden. Gegebenenfalls wird auf Verstöße oder Verdachtsfälle reagiert und diese werden gemeldet.

2.3.5 Nähe und Distanz

Für den Umgang miteinander gibt es in unseren Pfarreien - wie bereits unter 2.3.1 beschrieben - allgemeingültige Regeln, die jedoch nicht bewusst kommuniziert werden. Zum Thema Grenzen und Körperkontakt gibt es keinen regelmäßigen Austausch, auch zum Körperkontakt unter Kindern und Jugendlichen gibt es keine Regelungen. In den Gruppen werden Grenzen und Grenzverletzungen mit Kindern und Jugendlichen bislang nicht thematisiert.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

3.1 Persönliche Eignung

Personen, die in unseren Pfarreien Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen. Um auszuschließen, dass Personen hier tätig werden, die bereits wegen bestimmter Vorfälle (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind, wird je nach Aufgabenbereich die persönliche Eignung der Mitarbeiter u.a. mit Hilfe eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) überprüft. Dies betrifft vor allem Neueinstellungen bzw. die Aufnahme neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter, aber auch bereits tätige Personen in der Pfarrei.

3.2 Vorgegebene Regularien

(Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung)

3.2.1 Haupt- und Nebenamtliche, sowie Honorarkräfte

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter müssen ein eFZ vorlegen. Dieses eFZ muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Das eFZ darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Entscheidung, wer ein eFZ vorlegen muss, basiert auf einem Prüfraster und den Empfehlungen des Bistums (s. 3.2.3).
- Haupt- und Nebenberufliche sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle Haupt- und Nebenberuflichen in der Pfarrei werden zum Thema Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt regelmäßig geschult. Diese Schulungen sind auch wichtig für Mitarbeiter, die keinen direkten Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Sie können wichtige Beobachtungen gemacht haben, selbst Opfer von Machtmissbrauch sein oder von Opfern ins Vertrauen gezogen werden.

- Jede Stellenausschreibung bedarf einer genauen Stellenbeschreibung. Je nach Aufgabenbereich werden die Risiken bestimmt. Referenzen der Bewerber werden sorgfältig geprüft.

3.2.2 Ehrenamtliche

- Die Verantwortung für den Einsatz von Ehrenamtlichen liegt letztlich beim Pfarrer.
- Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen Gewalt (insbesondere sexualisierte Gewalt) thematisiert wird. Wenn möglich, sollen auch Ehrenamtliche an einer Schulung teilnehmen.
- Je nach Aufgabenbereich und entsprechend dem Prüfraster der Pfarrei kann ein eFZ verlangt werden.
- Die Pfarrei unterstützt die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Beantragung eines eFZ. Soll ein Ehrenamtlicher kurzfristig eine Aufgabe übernehmen und kann in der Eile kein Führungszeugnis mehr beantragt werden, so sind zumindest Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Wenn ein eFZ von Ehrenamtlichen eingefordert wird, gilt dies für Ehrenamtliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Ehrenamtlich Engagierte unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei und eine Selbstauskunftserklärung.

3.2.3 Raster für die Einholung eines eFZ bzw. einer Selbstauskunftserklärung

Die Pfarrei verwendet folgendes Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die iSK-Gruppe schließt sich im Wesentlichen den Empfehlungen des Bistums an bzw. erweitert den Personenkreis derjenigen, die ein sogenanntes eFZ vorlegen müssen.

Zur Beurteilung des Risikofaktors werden folgende Kriterien herangezogen:

NIEDRIGES RISIKO

Gleiches Alter

Öffentlichkeit

Viele Betreuer

Wechselnde Zusammensetzung

Sporadischer Kontakt

Organisatorische Tätigkeit

Loser Kontakt

HOHES RISIKO

Altersdifferenz

Geschlossene Räume

Wenig Betreuer

Feste Gruppe

Regelmäßige Treffen

Betreuende, lehrende Tätigkeit

Vertrauensverhältnis

TÄTIGKEIT

eFZ

BEGRÜNDUNG

Kinder- und Jugendgruppenleiter.

ja

Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

Leiter von Kinder- und Jugendchören, Bands, etc. .

ja

Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

TÄTIGKEIT	eFZ	BEGRÜNDUNG
Leiter, Betreuer, Helfer bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.).	ja	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter bei kurzfristigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung). Krippenspiele/Sternsingeraktion/ Kinder- und Jugendliturgien.	nein	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein so intensives Vertrauensverhältnis zu wie bei geschlossenen, sich regelmäßig treffenden Gruppen. Ähnlich wie bei den Kommuniongruppenleitungen wäre der Aufwand, ein eFZ einzufordern, ein großes Hindernis, ausreichend ehrenamtliche Helfer (z.B. Eltern) zu finden, die diese Aufgabe übernehmen. Es muss jedoch eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eingefordert werden.
Kommuniongruppenleiter u.ä. .	nein	Auch wenn eigentlich die genannten Risikokriterien (regelmäßige Treffen, Treffen in privaten Räumen) zutreffen, wird von Kommuniongruppenleiter nur die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung verlangt. Bei Kommuniongruppenleitern handelt es sich um Eltern der Kommunionkinder. Der Aufwand, ein eFZ zu beantragen, ist relativ hoch und auch eine Hürde für Eltern, die sich für eine Gruppenleitung bereit erklären.
Organisatorische Helfer ohne Betreuungsfunktion.	nein	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit.

TÄTIGKEIT	eFZ	BEGRÜNDUNG
Ehrenamtliche, die regelmäßig Betreuungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen.	ja	Aufgrund ihres immer wiederkehrenden Einsatzes sind diese Mitarbeiter in der Pfarrei bekannt. Ein Vertrauensverhältnis kann entstehen, auch wenn die Projekte wechseln.

3.2.4 Weitere Regelungen

Die Kosten für die Anforderung des eFZ beim Einwohnermeldeamt übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei Einstellungen.

Alle Unterlagen wie eFZ, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen werden nach geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Die Selbstauskunftserklärung müssen alle unterzeichnen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Personen arbeiten.

4. VERHALTENSKODEX

4.1 Worum geht es?

Im Verhaltenskodex werden die in der Pfarrei geltenden Regeln im Umgang miteinander festgeschrieben. Verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen werden aufgelistet und prekären Situationen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Verhaltenskodex ist die konkrete Ausgestaltung der Werte und Grundhaltungen, die in der Pfarrei herrschen.

Mit unserem Verhaltenskodex soll allen Haupt- und Ehrenamtlichen ein verbindlicher Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag gegeben werden. Die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird damit erleichtert.

Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen, aber auch wir Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Der Verhaltenskodex ist keine Auflistung von Verboten, sondern beinhaltet verbindliche Vereinbarungen und Regeln für einen angemessenen Umgang miteinander.

4.2 Kinderrechte - Grundprinzipien

Jeder Mensch hat Rechte - dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder sind auch Menschen, aber sie haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Darum hat die UNO im Jahr

1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet. Die hiermit formulierten Grundsätze sollen leitend auch für unser pfarrliches Institutionelles Schutzkonzept dienen, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handlung und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“

- ergibt sich: Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen.“

- ergibt sich für mich: Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für uns Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

- ergibt sich für mich: Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in die Entscheidungen mit ein.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“

- ergibt sich für mich: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des Anderen – wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht, ...) dagegensteht.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dass auf deine Fragen geantwortet wird.“

- ergibt sich für mich: Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

Aus dem Kinderrecht Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“

- ergibt sich für mich: Wenn es um die Interessen der Kinder und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dass die niemand weh tut.“

- ergibt sich für mich: Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletzte Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“

- ergibt sich für mich: Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“

- ergibt sich für mich: Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Münster „Augen auf! Hinsehen und Schützen“, das heißt ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei.

4.3 Konkrete Verhaltensregeln

4.3.1 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wir gehen respektvoll miteinander um: Wir sprechen wertschätzend miteinander und begegnen uns wohlwollend.

Wir achten auf unsere Sprache: Wir achten auf eine Sprache, die mein Gegenüber verstehen kann. Wir verwenden und pflegen eine wertschätzende, respektvolle und

wohlwollende Sprache. Wir verzichten auf eine diskriminierende, rassistische, sexualisierte oder sexistische Sprache.

Wir achten auf unsere Kleidung: Wir ziehen uns dem Anlass entsprechend an.

4.3.2 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen haben – sofern in der jeweiligen Situation überhaupt notwendig oder üblich – altersgerecht, sensibel und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und müssen den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen zu jeder Zeit entsprechen.

Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder und Jugendlichen voraus (z.B. wenn ein Kind sich verletzt hat und weint, darf es eine Betreuungsperson umarmen und die Umarmung darf erwidert werden). Dabei muss die Betreuungsperson auch ihre eigenen Grenzen achten und die Intensität des Kontakts der Situation angemessen gestalten.

Wir sind sensibel für körperliche Grenzen: Wir berühren niemanden ohne seine Einwilligung (z.B. beim Anziehen in der Sakristei, bei Beichtgesprächen, bei Ministrantentreffen, -unterricht oder –einteilung, bei den Sternsingeraktionen, bei Vorbereitungstreffen z. B. für Pfarrfamilienabende, besondere Gottesdienste oder andere Veranstaltungen), bei Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Anlässen)

Wir achten bei entsprechenden Treffen oder Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen auf die Auswahl geeigneter Spiele: Jeder soll sich beim Spielen wohlfühlen. Es soll kein Raum für Grenzüberschreitungen geben. Jeder darf/soll freiwillig spielen können.

Wir achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz: Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung bei uns und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt. Wenn ein Kind getröstet wird, muss der Impuls für körperliche Nähe vom Kind ausgehen. Körperkontakte (z.B. bei Begrüßungen/Verabschiedungen, Spielen usw.) müssen der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen.

4.3.3 Beachtung der Intimsphäre vor Ort und bei Fahrten, Freizeiten oder Reisen

Alle Gruppenstunden, Besprechungen sowie sonstigen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. nach Absprache

an anderen geeigneten Orten (z.B. Exkursionen, Aktivitäten im Freien) statt. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Niemals jedoch in Privaträumen. Vertrauliche Gespräche (z.B. Beichtgespräche oder auch andere seelsorgerliche Gespräche bzw. Gespräche zwischen Betreuern und Kindern bzw. Jugendlichen) müssen jedoch auch weiterhin unter vier Augen stattfinden können.

Wichtige Regeln dafür sind: Die Räumlichkeiten sollten so gestaltet sein, dass sich die Beteiligten jederzeit ungehindert aus dem Raum entfernen können. Eventuell kann ein alternativer Rahmen (z.B. Spaziergänge im Freien) für vertrauliche Gespräche gefunden werden.

Toiletten und Sanitärräume (z.B. im Pfarrheim, im Klostergewölbe, bei Ausflugsfahrten der Ministranten, im Zeltlager) werden nur jeweils von einer Person genutzt. Sofern die räumliche Situation als risikoträchtig zu betrachten ist (z.B. „dunkle Ecken“ oder nicht ausreichende Sicherung gegen unbefugtes Betreten), soll die Toilettennutzung nur mit einer weiteren vertrauten Person erfolgen.

Die Intimsphäre eines jeden ist unbedingt zu achten: Bei Ausflugsfahrten oder anderen gemeinsamen Veranstaltungen erfolgen die gegenseitigen Kontakte zwischen Mädchen und Jungen alters- und geschlechtsangemessen (insbes. duschen und schlafen Mädchen und Jungen einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen und möglichst altershomogen).

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarreverantwortlichen.

Wir achten darauf, dass bei Erste-Hilfe-Situationen – soweit möglich - stets ein Betreuer des betreffenden Geschlechts anwesend ist. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wir betreten private Räume (z.B. Schlafzimmer in der Jugendherberge/im Schlafzelt) nur mit Einverständnis aller jeweiligen Bewohner und am besten zu zweit.

4.3.4 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind in einem angemessenen Rahmen erlaubt: Ein Gruppenleiter kann ein Geschenk im Namen der Gruppe übergeben. Kein Erwachsener und/oder Gruppenleiter beschenkt ein einzelnes Kind.

4.3.5 Umgang mit und Nutzung von Medien

Beim Umgang und der Nutzung von sozialen und digitalen Medien ist für uns entscheidend, dass diese als öffentliche Räume wahrgenommen und deshalb der Datenschutz und alle sonstigen Persönlichkeitsrechte (Bsp.: Recht auf das eigene Bild) beachtet werden.

Uns ist wichtig, dass ein persönlicher Austausch stattfindet und dabei ein wertschätzender und höflicher Umgangston gepflegt wird. Anonymität ist (zum Beispiel in den Chatgruppen) bei uns unerwünscht. Wir geben zu bedenken, dass in bestimmten Situationen ein persönliches Gespräch die bessere Wahl sein kann.

Wir achten darauf, dass keine Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden, rassistischen und pornografischen Inhalte in unseren Gruppen geteilt werden. Beim Einsatz von Medien ist uns die altersgerechte Nutzung ein Anliegen (Bsp.: Videos, Onlinespiele, Musik, etc.).

4.3.6 Disziplinierungsmaßnahmen

Bei nicht angemessenem Verhalten erlassen die beaufsichtigenden Personen (haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter) die erforderlichen und angemessenen Disziplinierungsmaßnahmen (z.B. klärendes Gespräch, mündliche oder schriftliche Ermahnung, Information der Eltern, Abholung durch die Eltern, Verpflichtung zu geeigneter Wiedergutmachung, Auflagen für die oder ggf. zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme an gleichgearteten künftigen Veranstaltungen oder Aktionen).

Im Einzelnen soll dabei folgendes beachtet werden:

Wir möchten in unserer Pfarrei mit Fehlern konstruktiv umgehen und allen die Möglichkeit geben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern, wo dies für ein gutes Miteinander notwendig ist.

Konflikte klären wir in einem sachlichen Gespräch, das jedem Beteiligten ermöglicht, seine Sichtweise darzulegen, zu reflektieren und gemeinsam nach neuen Lösungen zu suchen. Ggf. kann dazu eine dritte Person herangezogen werden.

Wenn wir Kinder und Jugendliche ermahnen, reden wir sachlich und auf Augenhöhe mit ihnen.

Disziplinarmaßnahmen sind nachvollziehbar und sowohl dem Fehlverhalten als auch dem Alter angemessen. Wir weisen Kinder und Jugendliche in einem sachlichen Gespräch auf Fehlverhalten hin und suchen ggf. auch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Die Gruppierungen unserer Pfarrei, z.B. die Ministrantengruppen, erarbeiten gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ihre Regeln, die für alle verbindlich sind, und vereinbaren Konsequenzen bei Regelverstößen, die ebenfalls für alle gelten.

Verbale oder nonverbale Gewalt, einschüchterndes Verhalten, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind verboten. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Sollten wir dies in unserer Pfarrei beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Änderung des Verhaltens ein.

4.3.7 Allgemeines

Wir schaffen ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Fotos, Videos und Nachrichten in sozialen Netzwerken und anderen Veröffentlichungen.

Wir kennen die Einverständniserklärungen zu den jeweiligen Angeboten der Pfarrei. Allen ist bewusst, dass der Umgang mit Daten, Fotos, Videos und Textnachrichten gerade im digitalen Zeitalter hohe Sensibilität erfordert.

Wir sind sensibel für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen und gehen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen offensiv gegen jede Form der Verletzung persönlicher Rechte, insbesondere über das Internet, vor.

Wir informieren uns über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner/-innen für das Bistum Regensburg, die Pfarreien St. Jakobus Hahnbach, St. Martin Gebenbach und St. Ursula Ursulapoppenricht und unseren Verband oder Träger und nehmen bei Bedarf zum frühestmöglichen Zeitpunkt Unterstützung und Beratung in Anspruch (Siehe Kapitel „Beschwerdemanagement“).

1. Wenn ich sehe oder erfahre, dass andere sich nicht an den Verhaltenskodex halten, weise ich sie darauf hin und spreche mit meinem / meiner Vorgesetzten oder einer anderen Vertrauensperson darüber.

2. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt – insbesondere sexueller Gewalt – gegenüber mir anvertrauten Personen absolut inakzeptabel ist und Konsequenzen haben wird.
3. Ich beachte das Kinder- und Jugendschutzgesetz. Im Umgang mit Alkohol und anderen Suchtmitteln bin ich mir meiner Vorbildfunktion und Verantwortung für die mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst.

Unser Verhaltenskodex gilt als Grundhaltung, mit der alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrei miteinander umgehen und einander begegnen sollen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe. Bei meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen orientiere ich mich an diesem Verhaltenskodex.

Hahnbach/Gebenbach/Ursulapoppenricht den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

5. BESCHWERDEMANAGEMENT

Zentraler Punkt des institutionellen Schutzkonzeptes ist das Beschwerdemanagement. Hier ist Transparenz besonders wichtig, damit ein Beschwerdeführer weiß, was mit seiner Beschwerde geschieht und wie damit umgegangen wird. Bei der Bearbeitung von Beschwerden ist auf jeden Fall das Vier-Augen-Prinzip angeraten. Nach Besprechung und Beratung über die Beschwerde muss anhand fester Kriterien über das weitere Vorgehen entschieden werden. Liegt eine Grenzverletzung, ein sonstiger Übergriff oder gar eine strafbare Handlung vor? Bei letzterem sind in jedem Fall die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Grundsätzlich sind jegliche Beschwerden – und nicht nur solche, die Übergriffe oder Formen sexualisierter Gewalt beinhalten – ernst zu nehmen. Denn Beschwerden als Form von Kritik dienen dazu, Missstände aufzudecken und diese abzustellen und dadurch das eigene Arbeiten zu optimieren. Unsere Pfarrgemeinden verstehen sich in diesem Zusammenhang als „lernende Organisationen“, die aus Fehlern lernen und sich so in ihrem Wirken immer mehr optimieren. Im Hinblick auf das institutionelle Schutzkonzept sind Beschwerden über grenzüberschreitendes Verhalten, Verstöße gegen den Verhaltenskodex, sowie jegliche Form sexualisierter Gewalt von Bedeutung. Dies betrifft haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Erwachsene, Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Beschwerden können sich Kinder und Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten, aber auch ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Erwachsene sowie darüber hinaus alle Personen, die Zeugen

einer grenzverletzenden Handlung wurden und dies mitteilen wollen. Zudem sollen auch externe Personen, denen ein Vorfall anvertraut wurde, die Möglichkeit haben, eine Beschwerde einzureichen.

Auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex wird umgehend und angemessen reagiert. Des Weiteren werden in unseren Pfarrkirchen und im Pfarrbüro Infolyer ausgelegt, die einen zusammenfassenden Überblick über unser ISK geben. Darin finden sich die Kontaktdaten sowohl von Ansprechpersonen aus unseren Pfarreien als auch professionelle externe Beratungsstellen. Bei Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an den in der Anlage angefügten Handlungsleitfäden. Um die Situation zu klären und für eine eventuell spätere Bearbeitung belegbar zu machen, werden Beobachtungen, Äußerungen etc. in einem Dokumentationsbogen festgehalten.

Auf der Homepage unserer Pfarrei besteht außerdem die Möglichkeit, das vollständige ISK und die Infolyer herunterzuladen. Alle Mitarbeitenden bekommen gegen Unterschrift ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt.

5.1 Beauftragte

Der Pfarrgemeinderat beauftragt für einen vorher festgelegten Zeitraum Beschwerde-Beauftragte im Sinne dieses Schutzkonzepts. Die Beauftragten stehen in keinem Abhängigkeits- oder Angestelltenverhältnis mit der Pfarrei. Sie sind bereit die untenstehenden Aufgaben zu erfüllen und nehmen nach Möglichkeit an entsprechenden Schulungen der Diözese teil. Die Aufgabe ist ehrenamtlich.

Jede der nachfolgend genannten Personen steht für die gesamte Pfarreiengemeinschaft als Ansprechpartner zur Verfügung.

Diese Beauftragten sind vom 01.04.2024 – 01.04.2028 :

Christine Demleitner, Schalkenthaner Weg 18, 92256 Hahnbach, Tel.: 09664 9548770.

Sibylle Dotzler, Atzmansricht 53, 92274 Gebenbach, Tel.: 01705834740.

Nicole Koller, Hintere Giertloh 6, 92256 Hahnbach, Tel.: 09621/86799.

Matthias Reutner, Georg-Britting-Str. 8, 92256 Hahnbach, Tel.: 09664/8976.

Jochen Helmut Ringer, Vordere Giertloh 7, 92256 Hahnbach, Tel. 09621/250852.

Guido Schwarzmann, Am Leherbach 23, 92256 Hahnbach, Tel.: 09661/8774277.

5.2 Persönliche Beschwerde

Wer seine Beschwerde oder Anzeige von Fehlverhalten persönlich überbringen möchte, kann sich direkt an den/die Beauftragte/-n in der Pfarrei wenden oder mit der Telefonnummer 116 111 („Nummer gegen Kummer“, montags bis samstags 14 - 20 Uhr, info@nummergegenkummer.de) in Kontakt treten.

Weitere externe Stellen:

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Amberg-Notruf 09621/2220.

Ansprechpersonen der Diözese Regensburg für sexualisierte Gewalt:

- Susanne Engl-Adacker, Tel. 0176-9792 8634, Mail: s.engl-adacker@gmx.de
- Wolfgang Sill, Tel. 09633-9180 759, Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Ansprechpartner der Diözese Regensburg für körperliche Gewalt:

- Dr. Andreas Scheulen (Rechtsanwalt), Tel. 0911-4611 227, Mail: info@kanzleisheulen.de

5.3 Bearbeitung von Beschwerden

Nimmt eine pfarrlich beauftragte Person eine Beschwerde entgegen, so geschieht dies in schriftlicher Form (s. Anlage „Beschwerdemanagement-Dokumentation“) und die anderen Beauftragten sind umgehend zu informieren. Wenn nicht selbst beschuldigt, ist immer auch unmittelbar der leitende Pfarrer beizuziehen. Der genannte Personenkreis bildet dann das Beschwerdeteam und entscheidet, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen (sexuellen) Übergriff oder um Gewalt im Sinne einer strafbaren Handlung handelt – oder um etwas ganz anderes.

5.3.1. Grenzverletzungen

Erklärung und Beispiele s. 1.1

Bei einer Grenzverletzung oder einem sonstigen sexuellen Übergriff reichen eventuell eine Entschuldigung, eine Abmahnung (für den Fall, dass es sich um einen hauptamtlichen Angestellten der Pfarrei handelt), oder man braucht eine externe Beratung, die bei der Einschätzung des Falls weiterhilft.

5.3.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

Erklärung und Beispiele s. 1.2

Was ist zu tun? Siehe 5.3.1. „Grenzverletzungen“

5.3.3 Straftat und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Erklärung und Beispiele s. 1.3

Sollte das Beschwerdeteam den Verdacht haben, dass es sich bei dem Übergriff um eine Straftat handeln könnte, sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Das sollte jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen (des mutmaßlichen Opfers) geschehen. Handelt es sich um einen plausiblen Verdacht und die Strafverfolgungsbehörden sollen nicht eingeschaltet werden, weil das Opfer die Strafverfolgung ablehnt, sollte dringend eine externe Fachkraft eingeschaltet werden (z.B. die Anlaufstelle der Diözese), um eine Vertuschung im Interesse der Pfarrei zu verhindern. Es gilt auch sicherzustellen, dass es zu keiner Ausweitung der Tat auf andere Schutzbefohlene kommt. Droht diesbezüglich Gefahr und ist diese Gefahr nicht durch andere Mittel abzuwenden, sollte mit fachlicher Unterstützung jedoch bei dem Betroffenen auf die Notwendigkeit einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden hingewirkt werden. Wurde die Beschwerde von einer minderjährigen Person eingereicht, müssen gegebenenfalls die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Kommt man zu dem Schluss, dass die Sorgeberechtigten hinzugezogen werden müssen, sollte unbedingt eine externe Fachkraft hinzugezogen werden, falls Opfer und Sorgeberechtigte unterschiedlich mit dem Vorfall und dem möglichen Einschalten von Behörden umgehen möchten. Wichtig ist außerdem eine ausführliche Dokumentation der Beschwerde und des Beschwerdemanagements. Eine gute Dokumentation kann für eine mögliche Strafverfolgung wichtig sein, oder auch nur für die richtige Einschätzung eines Falls, v.a. wenn es Zweifel gibt oder Anfangs nur Beobachtungen im Raum stehen. Schließlich muss die Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgen, was mit der Beschwerde geschehen ist. Wurde sie ernst genommen, gab es Konsequenzen? Auch hier gilt, gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten in diese Schlussphase miteinzubeziehen.

5.3.4 Allgemeines

Kann man eine Beschwerde nicht richtig einordnen oder gibt es Zweifel, sollte ebenfalls eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden. Kommt das Beschwerdeteam zu dem Schluss, dass es sich um etwas ganz Anderes handelt, sollte man sich trotzdem mit der Beschwerde auseinandersetzen und prüfen, ob Abhilfe geschaffen werden kann. Schließlich muss das Ergebnis des Beschwerdemanagements an den

Beschwerdeführer und den Beschuldigten weitergegeben werden. Eventuell sind unterstützende Beratungsangebote zu machen und die Sorgeberechtigten zu informieren.

5.4 Vertraulichkeit

Die Mitarbeitenden des Beschwerdearbeitskreises verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Beschwerden bzw. Vorwürfe. Ausgenommen sind die notwendigen Gespräche mit

- dem leitenden Pfarrer (nach Maßgabe von 5.3)
- dem/der Beschuldigten (bei Grenzüberschreitungen).
- dem/der Fachberater/in.
- den verantwortlichen externen Stellen.

6. QUALITÄTSMANAGEMENT

Mit Beginn einer jeder neuen Pfarrgemeinderatsperiode (also alle vier Jahre), wird das Konzept wieder durch das PGR-Gremium oder durch eine Arbeitsgruppe auf notwendige Veränderungen überprüft. Besteht der Wunsch eines Pfarrmitgliedes, das Konzept neu zu überprüfen, wird im Pfarrgemeinderat über die Vorgehensweise beraten.